

nen, denn die Ursache liegt tiefer. Der Zersetzungsprozeß geht von der in Westdeutschland herrschenden reaktionären Oberschicht selbst aus. Er hat seine Ursachen in der Überleblichkeit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung.

#### Klassenjustiz und Rechtsbewußtsein der Volksmassen

Die Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit und die Degradation der Rechtsprechung bleiben selbstverständlich nicht ohne Auswirkungen auf die westdeutschen Bürger. Intellektuelle Dunkelmänner und von der herrschenden Clique korrumpierte Elemente versuchen, die Menschen davon abzuhalten, eine Gesellschaftsordnung zu ändern, die als Spiegelbild ihrer ökonomischen und politischen Machtverhältnisse eine solche Klassenjustiz hervorbringt. Nach ihren resignierenden Äußerungen soll Gerechtigkeit eine für die Menschheit unerreichbare Aufgabe, ein zeitloser und außerhalb des Bereiches wissenschaftlicher Methode wie menschlichen Tuns stehender Begriff sein. In der „Deutschen Richterzeitung“ geäußerte Gedanken eines Richters signalisieren ein Symptom des an Ausweglosigkeit grenzenden Skeptizismus der Ideologen einer morschen, untergehenden Klasse.

„Was ist Gerechtigkeit?“, fragt der Westberliner Kammergerichtsrat Günther und antwortet: „Wer immer die alte Pilatusfrage stellt, weiß, daß es meist schon viel ist, zu erkennen, was nicht Gerechtigkeit ist. Recht zu sprechen, heißt oft nicht mehr, als den verantwortungsvollen Versuch zu wagen, dem alten Unrecht kein neues Unrecht hinzuzufügen.“<sup>41</sup>

Im Imperialismus bilden Macht und Ungerechtigkeit allerdings eine Einheit. Daher wird der Kampf um Gerechtigkeit solange aussichtslos sein, wie die Menschen glauben, die Gerechtigkeit unter Aufrechterhaltung der Herrschaft der Imperialisten und innerhalb des imperialistischen Staates verwirklichen zu können. Weil die Herrschaft der Milliardäre und Atomkriegsstrategen keine Gerechtigkeit zuläßt, sollen die Menschen glauben, Gerechtigkeit sei nicht mehr als ein schöner Traum, und sich mit einer Willkürrechtsprechung wie der westdeutschen abfinden.

Aber die Ansicht des Herrn Günther ist nicht die Ansicht der Volksmassen, ja, nicht einmal die Ansicht aller westdeutschen Richter. Heute erkennen viele westdeutsche Bürger bereits, daß es sich bei dieser Rechtsprechung nicht um unvermeidbare Irrtümer, sondern um Klassenjustiz handelt, also um (wie Lenin im Jahre 1812 erläuterte) „Erscheinungen der Klassenuntordrückung und des Klassenkampfes in der gegenwärtigen Rechtspflege“<sup>43</sup>.

Weil die herrschenden Kreise in Westdeutschland um den Zwiespalt zwischen der Rechtsprechung ihrer Gerichte und dem Rechtsbewußtsein der friedliebenden Menschen wissen, bieten sie alle Demagogie auf, um die Kluft hinwegzulügen. „Unverkennbar ist ein verbreitetes Unbehagen an der Strafrechtsprechung in politisch akzentuierten Fällen“, schrieb die Redaktion der westdeutschen „Welt der Arbeit“<sup>46</sup>. Um die Massen irrezuführen, werden Artikel wie „Gibt es bei uns noch eine Klassenjustiz?“ in solchen Zeitungen wie der „Welt der Arbeit“ veröffentlicht<sup>44 \* 47</sup>.

Aber damit kommen die Obskuranten heute nicht mehr durch. Aufgeklärt durch die Partei der Arbeiterklasse, erkennen immer mehr Menschen, warum die Macht des klerikal-militaristischen Regimes unvereinbar mit Gerechtigkeit ist und warum der Kampf um Gerechtigkeit nur gegen die Macht des deutschen Militarismus

und Imperialismus erfolgreich sein kann. Mehr und mehr wird sich in der westdeutschen Bevölkerung die Erkenntnis ausbreiten, daß im Sozialismus die Gerechtigkeit keine Phrase, kein nur skeptisch belächeltes Ideal ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt.

#### Vom Volk isolierte Richterklasse

Über 95 % der westdeutschen Richter stammen aus der Bourgeoisie und den Mittelschichten; jeder zweite war Offizier oder Wehrmachtsbeamter im Offiziersrang; <sup>3</sup>/<sub>z</sub>, von ihnen wurden erst nach 1945 befördert; etwa Vm hat erst nach dem zweiten Weltkrieg das Assessor-examen abgelegt<sup>48</sup>. Als charakteristischer Zug wird ihre staatskonservative Haltung, ihr Festhalten an den politischen und sozialen Verhältnissen hervorgehoben<sup>11</sup>.

Das Richtergesetz ändert nichts an dem bisherigen Ausbildungsgang des Richternachwuchses. Auf dem in der Bundesrepublik allgemein bestehenden Bildungsprivileg auf bauend, überträgt die im Gesetz geregelte Ausbildung die politische und berufliche Haltung der konservativen Richterschaft wie auch der Blutrichter auf die jüngeren Kräfte.

Das Gesetz hat die parteipolitische Betätigung der Richter zwar nicht völlig verboten, aber eingeschränkt<sup>77</sup>. Die richterliche Tätigkeit muß unterbleiben, wenn der Richter für den Bundestag oder für den Landtag kandidiert oder während er als Bundestagsabgeordneter oder Landtagsabgeordneter oder als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung fungiert (§ 3G>. In dieser Einschränkung der politischen Rechte des Richters lebt noch ein beträchtlicher Rest der seit Jahrzehnten monoton wiederholten Auffassung, daß die politische Betätigung mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sei. Auch diese sorgfältig konservierte Ansicht hat dazu beigetragen, die Isolierung der westdeutschen Richter von der Bevölkerung ständig zu vertiefen.

Typischer Ausdruck des Abstandes zwischen den westdeutschen Richtern und der Bevölkerung sind die Bestimmungen über „ehrenamtliche Richter“ (§§ 44 und 45). Zwar heißt es im Bericht des Bundestagsrechtsausschusses über ehrenamtliche Richter und Berufsrichter: „In der Ausübung ihres Richteramtes stehen beide einander gleich“<sup>41</sup>, und an anderer Stelle lautet der Bericht: „... haben die ehrenamtlichen Richter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter“<sup>42</sup>. Aber beide Male wurde gelogen. Nach wie vor dürfen Schöffen und Geschworene auf Beschlüsse, die außerhalb der Kauptverhandlung ergehen, keinen Einfluß nehmen. Noch immer kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung die Fragen von Schöffen oder Geschworenen zurückweisen, während ihm das bei Fragen der beisitzenden Richter nicht zusteht. Schöffen oder Geschworene dürfen keine Akten lesen. Nur die Berufsrichter unterschreiben das Urteil.

Einen neuen Höhepunkt erreichte die Überheblichkeit der Berufsrichter gegenüber den Schöffen im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. November 1958<sup>43</sup>. In der Kauptverhandlung einer Strafkammer hatte ein Schöffe seinen Platz neben einem beisitzenden Gerichtsassessor. Weil der Gerichtsassessor armamputiert war, blätterte ihm der Schöffe verschiedentlich die Blätter der Anklageschrift um. Dem Schöffen selbst lag keine Anklageschrift vor. Deshalb las der Schöffe teilweise die Anklageschrift mit, wenn er sie für den armamputierten Gerichtsassessor umblätterte. Allein dieser Sachverhalt begründete die Aufhebung des Strafkammerurteils durch den Bundesgerichtshof.

48 Richter. Zur Sozialstruktur der deutschen Richterschaft, Deutsche Richterzeitung 1331, Nr. 7, S. 133 ff.

49 ebenda.

56 Das im § 38 des Entwurfs vorgesehene Verbot der politischen Betätigung wurde fallengelassen.

51 Bundestagsdrucksache Nr. 2785, S. 2.

W a. a. O., S. 8.

53 Juristische Rundschau 1361, Nr. 1, S. 30 31.

44 Günther, Bedenken eines jüngeren Richters gegen die „Gedanken eines alten Richters“ zur Frage des gesetzlichen Richters, Deutsche Richterzeitung 1353, Nr. 4, S. 133.

43 Lenin, Der internationale Richtertag, Werke, Bd. 18, Moskau 1350, S. 173 (russ.).

iii Welt der Arbeit (Mai-Sonderausgabe) vom 1. Mai 1361.

47 vgl. Streit, Gibt es in Westdeutschland noch eine Klassenjustiz?, NJ 1861 S. 420 ff.